



Geschäftsordnung der Landesleitung

1. Die **Landesleitung des NÖEV** setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - 3 Vizepräsidenten
 - Geschäftsführender Obmann & Stellvertreter
 - Kassier & Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Landesfachwart
 - Herrenfachwart
 - Damenfachwart
 - Jugendfachwart
 - Weitenfachwart
 - Schiedsrichterobmann
 - Stellvertreter der Fachwarte
2. Die **erweiterte Landesleitung des NÖEV** setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 Landesleitung
 - 2.2 Vorsitzender des Sportgerichts
 - 2.3 *wenn vorhanden:* Trainer, Pressereferent
 - 2.4 Bezirksobmänner bzw. deren Vertreter
3. Der Wirkungsbereich der Landesleitungsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des NÖEV – Punkt 3 und Punkt 4 – geregelt.
4. Die erweiterte Landesleitung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten.
 - 4.1 Zu erweiterten Landesleitungssitzungen wird vom Präsidenten unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
 - 4.2 Die erweiterte Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - 4.3 Jedes Mitglied der erweiterten Landesleitung hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
 - 4.4 Die erweiterte Landesleitung entscheidet in allen Belangen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 4.5 Über Sitzungen der Landesleitung sind Beschlussprotokolle zu führen, welche den Landesleitungsmitgliedern und Bezirksobmännern mittels Protokollabschriften zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.
 - 4.6 Die Beschlüsse der erweiterten Landesleitung können nur von der Hauptversammlung aufgehoben werden.



Niederösterreichischer Eisstocksportverband

Reckentragstraße 29
3300 Amstetten

ZVR-Zahl: 660270617

Internet: www.stocksport-noe.com – Mail: office@stocksport-noe.com



5. Die gesamte erweiterte Landesleitung und einzelne Mitglieder der Landesleitung sind berechtigt, an die Hauptversammlung Anträge zu stellen.
- 5.1 Landesleitungsmitglieder können bei Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion beigezogen werden, haben jedoch hierbei kein Stimmrecht.
- 5.2 Landesleitungsmitglieder haben bei Sitzungen des Vorstands nur dann Stimmrecht, wenn diese stellvertretend ein verhindertes oder ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands vertreten.

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landesleitung wurde bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 20. Oktobe 2019 beschlossen.

Für den NÖEV

Harald Königer e.h.

Geschäftsführender Obmann

Alfred Weichinger jun. e.h.

1. Präsident